

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

Die Annahme der Vorinstanz, gepfändet sei das hinterlegte Geld als solches, wäre nur dann richtig, wenn es sich um ein reguläres Depositum handelte, d. h. wenn der Aufbewahrer die Verpflichtung übernommen hätte, dieselben Geldstücke oder Banknoten zurückzuerstatten. Das ist, weil niemand auch nur behauptet, das Geld sei verschlossen und versiegelt übergeben worden, nicht zu vermuten (Art. 481 OR). Demnach steht dem Hinterleger nur eine *Forderung* auf Rückzahlung einer Geldsumme in gleicher Höhe zu. Diese Forderung bildet den Gegenstand der Pfändung. Wenn der Aufbewahrer Verrechnung geltend macht, so hat deshalb nicht das Widerspruchsverfahren Platz zu greifen, sondern die Forderung ist als bestrittene zu verwerten.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird gutgeheissen und die Klagefristansetzung vom 11. August 1931 aufgehoben.

34. Entscheid vom 14. September 1931 i. S. Venturini.

Lohnpfändung. Art. 93 SchKG.

Ist der Lohn, wie im Maurergewerbe, unregelmässigen Schwankungen unterworfen, so muss der jeweilige Überschuss über das Existenzminimum gepfändet und das Existenzminimum so berechnet werden, dass der Schuldner in den guten Verdienstzeiten die nötigen Rücklagen für die schlechtern machen kann.

Saisie de salaire. Art. 93 LP.

Lorsque le salaire est soumis à des variations irrégulières, comme dans l'industrie du bâtiment, il y a lieu de saisir tout ce qui dépasse le minimum indispensable et de calculer ce minimum de telle manière que le débiteur puisse pendant les époques favorables constituer les réserves nécessaires pour les mauvais jours.

Pignoramento di salario. Art. 93 LEF.

Ove il salario sià soggetto a variazioni irregolari, come nell'industria edile, si pignorerà l'importo eccedente l'indispensabile calcolando quest'ultimo in modo che il debitore possa nell'epoca favorevole costituire un fondo per la meno propizia.

A. — In einer Betreibung von G. Parolini, Luzern, gegen den Rekurrenten pfändete das Betreibungsamt am 5. Juni 1931 vom vierzehntägigen Lohne des Schuldners je einen Betrag von 15 Fr. auf die Dauer eines Jahres. Auf Beschwerde des Schuldners hob die erstinstanzliche Aufsichtsbehörde die Pfändung auf. Diesen Entscheid zog der Gläubiger an die kantonale Aufsichtsbehörde weiter.

B. — Die kantonale Instanz ging in ihrem Entscheide vom 12. August 1931 davon aus, dass der Schuldner im letzten Jahr insgesamt 3882 Fr. oder pro vierzehntägigen Zahltag (unter Abzug der Unfallversicherungsprämien) 148 Fr. 40 Cts. verdient habe. Es lasse nun nichts darauf schliessen, dass er in diesem Jahre nicht mindestens den gleichen Erwerb erzielen werde. Sein Existenzminimum betrage zusammen mit demjenigen der Ehefrau 10 Fr. pro Tag oder 140 Fr. in zwei Wochen. Demgemäss wurde eine Lohnquote von 8 Fr. 40 Cts. pro vierzehntägigen Zahltag als pfändbar erklärt.

C. — Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs des Schuldners, mit welchem er seinen Antrag auf Aufhebung der Pfändung wiederholt. Er ficht die vorinstanzliche Lohnberechnung als willkürlich an und macht insbesondere geltend, dass die Verdienstmöglichkeiten im Maurergewerbe je nach Jahreszeit und Witterung stark schwanken. Im weitem bestreitet er, dass er und seine Ehefrau, die kränklich sei und in ärztlicher Behandlung stehe, mit 10 Fr. pro Tag auskommen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

Die Lohnberechnung der Vorinstanz ist nicht haltbar. Sie schliesst vom bisherigen Lohne auf den künftigen.

Dieser Schluss wäre nur zulässig, wenn es sich um einen festen Gehalt oder zum mindesten um einen solchen Tag- oder Stundenlohn handelte, der regelmässig bezogen wird. Das trifft hier nicht zu. Die Arbeitsmöglichkeit im Maurergewerbe wechselt bekanntermassen schon nach den Jahreszeiten — was zwar keine Rolle spielt, wenn man der Berechnung den Verdienst des ganzen Jahres zu Grunde legt. Sie hängt aber ausserdem in starkem Masse von der Witterung ab, sodass der Verdienst des einen Jahres von demjenigen des vorhergehenden erheblich abweichen kann. Es bleibt bei der Pfändung daher nichts anderes übrig, als zu verfahren wie im Falle, wo die Höhe des Lohnes bestritten ist: es muss der jeweilige Überschuss über das Existenzminimum gepfändet werden (vgl. BGE 37 I S. 582*). Dabei ist das Existenzminimum so zu berechnen, dass der Schuldner die Möglichkeit hat, in den Zeiten guten Verdienstes genügend beiseite zu legen, um auch in den ganz oder teilweise beschäftigungslosen Perioden leben zu können. Die Vorinstanz hat, indem sie von andern Voraussetzungen ausgegangen ist, die Notwendigkeit dieses Ausgleichs nicht berücksichtigt. Er kommt aber faktisch trotzdem zustande, weil der Gläubiger seinerseits den vorinstanzlichen Entscheid nicht angefochten hat und demnach höchstens die darin festgesetzte Quote von 8 Fr. 40 Cts. pro vierzehntägigen Zahltag pfändbar bleibt. Bei dieser Begrenzung und einem Studienlohne von 1 Fr. 50 Cts. deckt der Mehrverdienst in den guten Arbeitszeiten ohne Zweifel den Ausfall in den schlechtern.

Was das Existenzminimum sonst noch betrifft, so erklärt die Vorinstanz, es fehlen alle Anhaltspunkte für die angebliche Kränklichkeit der Ehefrau und dadurch verursachte ausserordentliche Auslagen. In der Tat folgt aus dem Umstand, dass die Ehefrau im Jahre 1926 kränklich war, nicht auch, dass sie es heute noch sei;

* Sep. Ausg. 14 S. 316.

etwas anderes führt aber der Schuldner zum Nachweis seiner Behauptung nicht an.

Abgesehen von dieser grundsätzlichen Frage ist die Festsetzung des Existenzminimums Ermessenssache, in die einzugreifen dem Bundesgerichte nicht zusteht. Somit bleibt es bei dem von der Vorinstanz festgesetzten Betrage von 10 Fr. pro Tag oder 140 Fr. für zwei Wochen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird in dem Sinne teilweise gutgeheissen, dass der jeweilige Überschuss über das vierzehntägige Existenzminimum von Fr. 140 (bis zum Betrage von 8 Fr. 40 Cts. pro vierzehntägigen Zahltag) als pfändbar erklärt wird.

35. Entscheid vom 15. September 1931 i. S. Schneeberger.

Fortsetzung der Steigerung durch nochmaliges dreimaliges Ausrufen des nächst tieferen Angebotes, wenn die ausbedungene Barzahlung oder Sicherheitsleistung nicht sofort geleistet wird.

Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken
Art. 60 Abs. 2, 102, 130.

Continuation des enchères par trois nouvelles criées de l'offre immédiatement inférieure lorsque l'enchérisseur qui a fait l'offre la plus élevée ne fournit pas sur-le-champ le *payement comptant* en espèces ou la prestation de *sûretés* exigés par les conditions de vente.

Ord. réal. forcée des imm. art. 60 al. 2, 102 et 130.

Continuazione dell'incanto mediante tre nuove chiamate dell'offerta immediatamente inferiore, quando colui che fece l'offerta più elevata non fornisce immediatamente il pagamento in contanti o la garanzia prescritti dalle condizioni d'incanto.

Reg. R. F. F. art. 60 cp. 2, 102 e 130.

A. — Der Konkursverwalter im Konkurs über Fried. Wyss & Söhne bestimmte in den Liegenschafts-Steigerungsbedingungen: «Die Barzahlungen... sind wie folgt zu leisten:

a) vor dem Zuschlage 300 Fr. an die Verwertungskosten etc....